



### ◆ rechtsanwalts-INFO ◆

Aktuelle Informationen und Anregungen zu wirtschaftszivilrechtlichen Themen

Ausgabe **2008/05**

Telefon: 0 52 51 / 52 48 0

Telefax: 0 52 51 / 52 48 48

mailto:dialog@rechtsanwalts-TEAM.de

http://www.rechtsanwalts-TEAM.de

#### Editorial

Haben Sie Ihre Gesellschafts- oder die Arbeitsverträge Ihrer Mitarbeiter lange Zeit nicht mehr in der Hand gehabt? Entspricht Ihr Geschäftsführervertrag noch dem geänderten Unternehmens- und steuerlichen Umfeld? Entsprechen Ihre sonstigen Verträge noch Ihren Lebensverhältnissen?

-> Wir bieten Ihnen einen Review Ihrer Verträge an!

Herzliche Grüße aus Paderborn

Ihr rechtsanwalts-TEAM.de  
Warm & Kanzlsperger



Martin J. Warm  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuer- und  
Arbeitsrecht

Dr. jur. Sandro Kanzlsperger  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht

#### Arbeitsrecht

##### Ansprüche wegen „Mobbing“

Ein Oberarzt, der durch den Chefarzt seiner Abteilung in seiner fachlichen Qualifikation herabgewürdigt wird und deshalb psychisch erkrankt, hat gegen seinen Arbeitgeber Anspruch auf Schmerzensgeld. Die Entlassung des Chefarztes kann er im Regelfall nicht verlangen. Anspruch auf das Angebot eines gleichwertigen Arbeitsplatzes, an dem er nicht mehr den Weisungen des bisherigen Chefarztes untersteht, hat der Oberarzt nur dann, wenn ein solcher Arbeitsplatz in der Klinik vorhanden ist.

Der Kläger ist seit Juli 1987 in der Klinik der Beklagten als Neurochirurg beschäftigt. Seit dem 1. Juli 1990 ist er Erster Oberarzt der Neurochirurgischen Abteilung, ab Anfang 2001 war er deren kommissarischer Leiter. Seine Bewerbung um die Chefarztstelle blieb erfolglos. Ab 1. Oktober 2001 bestellte die Beklagte einen externen Bewerber zum Chefarzt, von dem sich der Kläger seit Mai 2002 „gemobbt“ fühlt. Ein von der Beklagten in die Wege geleitetes „Konfliktlösungsverfahren“ blieb erfolglos. Von November 2003 bis Juli 2004 war der Kläger wegen einer psychischen Erkrankung arbeitsunfähig. Seit Oktober 2004 ist er erneut krank.

Der Kläger verlangt, dass die Beklagte das Anstellungsverhältnis mit dem Chefarzt beendet, hilfsweise, dass sie ihm einen anderen gleichwertigen Arbeitsplatz anbietet, an dem er Weisungen des Chefarztes der Neurochirurgie nicht unterliegt. Außerdem verlangt er Schmerzensgeld. Er meint, die Beklagte hafte dafür, dass der Chefarzt sein Persönlichkeitsrecht verletzt habe. Die Beklagte bestreitet „Mobbing-

handlungen“ des Chefarztes. Sie habe alles in ihrer Macht Stehende getan, um das Verhältnis zwischen Kläger und Chefarzt zu entspannen. Eine andere adäquate Tätigkeit für den Kläger sei nicht vorhanden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, der Chefarzt habe „mobbingtypische Verhaltensweisen“ gezeigt, die sowohl den zwischenmenschlichen Umgang als auch die Respektierung der Position des Klägers als Erster Oberarzt betroffen hätten. Dennoch hat es einen Schmerzensgeldanspruch verneint, weil der Chefarzt nicht habe erkennen können, dass der Kläger auf Grund der Auseinandersetzungen psychisch erkranken werde.

Der Senat hat das Berufungsurteil aufgehoben und den Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen, da der Chefarzt die psychische Erkrankung des Klägers schuldhaft herbeigeführt habe. Für den Schmerzensgeldanspruch habe die Beklagte einzustehen, da der Chefarzt ihr Erfüllungsgehilfe sei. Über die Höhe des Schmerzensgeldes muss das Landesarbeitsgericht entscheiden. Auch ist noch zu prüfen, ob der Kläger unmittelbar Ansprüche gegen die Beklagte hat, weil diese möglicherweise ihre Verpflichtung verletzt hat, den Kläger vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen am Arbeitsplatz zu schützen.

(Quelle: BAG, Urteil vom 25.10.2007 - 8 AZR 593/06; Vorinstanz: LAG Hamm, Urteil vom 06.03.2006 - 16 Sa 76/05)

#### GmbH-Geschäftsführer

##### Wichtiger Grund für Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis

Ein wichtiger Grund für die Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis nach § 712 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn das Verhältnis der übrigen Gesellschafter zu dem Geschäftsführer nachhaltig zerstört und es den Gesellschaftern deshalb nicht zumutbar ist, dass der geschäftsführende Gesellschafter weiterhin auf die alle Gesellschafter betreffenden Belange der Gesellschaft Einfluss nehmen kann. Steht fest, dass sich der geschäftsführende Gesellschafter in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer anderer Gesellschaften finanzielle Unregelmäßigkeiten zu Lasten des jeweiligen Gesellschaftsvermögens hat zu schulden kommen lassen, rechtfertigt dies die Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis, ohne dass erforderlich wäre, dass derartige Unregelmäßigkeiten bei der (entziehenden) Gesellschaft selbst bereits festgestellt worden sind.

(Quelle: BGH, II-ZR-67/06, Urteil vom 11.02.2008; Brandenburgisches OLG Urteil 7 U 235/04 vom 8. 2. 2006; Lexinform)





## Gesellschaftsrecht

### BGB § 826

#### Zum existenzvernichtenden Eingriff bei Vereinnahmung von Forderungen durch Alleingesellschafter

BGH, Beschl. v. 7.1.2008 – II ZR 314/05 (OLG Karlsruhe)

Leitsätze

1. Zur sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung – auch in der besonderen Form des existenzvernichtenden Eingriffs – bei einem planmäßigen Entzug von Gesellschaftsvermögen der GmbH (hier: „Vereinnahmung“ von Forderungen) durch deren Alleingesellschafter. (Leitsatz des Gerichts).
2. Die Existenzvernichtungshaftung betrifft nur missbräuchliche, zur Insolvenz der GmbH führende oder diese vertiefende kompensationslose Eingriffe in das zur vorrangigen Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger zweckgebundene Gesellschaftsvermögen.
3. Im Rahmen deliktischer Ansprüche nach § 826 BGB – auch solchen der speziellen Fallgruppe der Existenzvernichtungshaftung – trägt die Gesellschaft als Gläubigerin die Darlegungs- und Beweislast für alle objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale des Delikts.

Mit obiger Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof die Frage der Haftung von Gesellschaftern der GmbH, die durch gezielte Eingriffe in das Gesellschaftsvermögen den Gläubigern das Haftungssubstrat, welches eigentlich diesen gebührt, geschädigt werden präzisiert. Er hat dabei – eher zum Nachteil des Insolvenzverwalters und der geschädigten Gläubiger - festgelegt, dass diese die sittenwidrige Schädigung und auch die Umstände, aus denen sich der Vorsatz (Kenntnis und Wille) des handelnden Gesellschafters ergeben darlegen und beweisen müssen. Nicht der Gesellschafter, der im Verdacht steht solche schädigenden Handlungen bewusst vorgenommen zu haben, muss das Fehlen des Schadens und das Fehlen seines Vorsatzes beweisen. Dies erschwert die Geltendmachung solcher Ansprüche natürlich nicht unwesentlich. Denn meist stehen die Unterlagen – Bilanzen, BWAs etc. aus denen ein solches Handeln ersichtlich ist – dem Insolvenzverwalter/den Gläubigern nicht zur Verfügung bzw. werden vom schädigenden Gläubiger diesen Personen bewusst vorenthalten. Diesem Vorgehen kann allenfalls unter bestimmten Voraussetzungen durch einen Beweisantrag nach § 421 ZPO begegnet werden, nämlich indem beim Gericht beantragt wird, dass dieses dem Gegner die Vorlage der Urkunden aufgeben möchte. Dabei muss man aber eigentlich schon vorher wissen, in welchen Unterlagen sich genau die zu beweisenden Vorgänge befinden, weil der Antrag sonst als unzulässiger Ausforschungsbeweisantrag nicht zugelassen wird.

## Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht

### Ist die Zahlung der Stammeinlage nicht nachweisbar, droht erneute Zahlung

Ein GmbH-Gesellschafter muss die Zahlung seiner Stammeinlage im Notfall, so z.B. in der Insolvenz der GmbH, nachweisen können. Überweist er den Betrag, sollte er dabei unbedingt angeben, dass der Betrag zur Begleichung seiner Einlageschuld dienen soll. Er läuft sonst Gefahr, die Stammeinlage zweimal zahlen zu müssen.

Brandenburgisches OLG, Urteil v. 21.12.2007, 7 U 131/07

### Sachverhalt

Mehrere Gesellschafter gründeten eine GmbH und verpflichteten sich im Gesellschaftsvertrag jeweils zur Zahlung von Geldeinlagen. Die GmbH glitt später in die Insolvenz. Der Insolvenzverwalter forderte von mehreren Gesellschaftern die Zahlung ihrer Stammeinlage. Diese beriefen sich darauf, dass sie die Stammeinlagen bereits geleistet hätten. Im Prozessverlauf behaupteten sie u. a., die Beträge an einen Gesellschafter überwiesen zu haben, der sie wiederum mit seiner Stammeinlage an ein Konto der GmbH weitergeleitet habe. Beweisen konnten sie ihre Behauptungen jedoch nicht.

### Entscheidung

Das OLG Brandenburg verurteilte die Gesellschafter zur Zahlung ihrer Stammeinlagen. Es schenkte ihren Behauptungen keinen Glauben und sah sie in der Beweispflicht, der sie nicht nachgekommen waren. Es legte seiner Entscheidung die Grundsätze des allgemeinen Schuldrechts zugrunde: Ohne einschlägige Tilgungsbestimmung können Überweisungen eines Gesellschafters von einem Festgeldkonto auf das GmbH-Konto nicht als Erfüllung seiner Einlagepflicht gelten. Wenn schon ohne eine solche Tilgungsbestimmung geleistet wird, dann muss zumindest die Leistung einem bestimmten Schuldverhältnis zugeordnet werden können. Nur dann tritt die Tilgungswirkung ein.

**Hinweis: Der Fall zeigt: Bei Zahlungen sollte immer auch der konkrete Zahlungsgrund angegeben werden.**

## Insolvenzrecht und Mietrecht

Der Mieter von Wohnraum kann die von ihm geleistete Mietkaution in der Insolvenz des Vermieters nur dann aussondern, wenn der Vermieter sie von seinem Vermögen getrennt angelegt hat; andernfalls ist der Rückforderungsanspruch lediglich eine Insolvenzforderung. *BGH*, Urt. v. 20.12.2007 - IX ZR 132/06, ZIP 2008, 469 = BB 2008, 469 = WM 2008, 367 = ZVI 2008, 63 = ZInsO 2008, 206 = NJW-Spezial 2008, 182 mit Praxishinweis von *Michael Dahl*

